

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- 87 Bekanntmachung 2

Änderung des diesjährigen Nachprüfungstermins zur Jägerprüfung
und die Verlegung des Ortes des mündlich-praktischen Teils
der Jägerprüfung

Pulheim

- 88 Bekanntmachung 3-7

Beschluss zur Satzung der Stadt Pulheim über Werbeanlagen im
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.35.15 Pulheim
Hier :Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Stommeln der Stadt Pulheim

- 89 Bekanntmachung 8

Termin zur Versammlung und Veröffentlichung der Tagesordnung

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekanntgegeben, dass der ursprünglich festgelegte Termin für die diesjährige Nachprüfung zur Jägerprüfung verschoben sowie der Ort für den mündlich-praktischen Teil verlegt wurde.

Folgende Prüfungstermine und -orte sind für die einzelnen Prüfungsabschnitte vorgesehen:

1. Schießprüfung
11. September 2008
Schießstand "Gürather Höhe"
50181 Bedburg

2. mündlich-praktischer Teil der Jägerprüfung
11. September 2008
Schießstand "Gürather Höhe"
50181 Bedburg

Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung sind bis spätestens zum 11. Juli 2008 an die Untere Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu richten. Mit der Antragstellung auf eine einmalige Nachprüfung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr verbunden, die je zu wiederholendem Prüfungsteil 50,00 € beträgt. Zusätzlich ist eine Zulassungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu entrichten.

Die Jägerprüfung wird nach der Verordnung über die Jägerprüfung vom 12.04.1995, geändert durch Verordnung vom 08.03.2002, in der z. Zt. gültigen Fassung, durchgeführt.

Bergheim, den 14.05.2008

RHEIN-ERFT-KREIS
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Röder

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 16.05.08

Beschluss zur Satzung der Stadt Pulheim über Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35.15 Pulheim
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 29.04.08 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) die Satzung zur Gestaltung von Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35.15 Pulheim gemäß § 86 BauO NRW beschlossen.

SATZUNG

der Stadt Pulheim über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35.15 Pulheim

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3, § 65 Abs. 1 Nr. 33 bis 36 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 in Verbindung mit § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 29.04.08 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist die Erhaltung der Stadtbildqualität in diesem wichtigen Eingangsbereich zum Ortszentrum der Stadt Pulheim. Diese entstand maßgeblich durch den Prozess zur Rahmenplanung „Vision Pulheim 2010“ und dem darin formulierten Leitbild der Stadttore.

§ 2 Geltungsbereich und Rechtsverhältnisse

1. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen und Warenautomaten im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich ist identisch mit den Geltungsbereichsgrenzen des Bebauungsplanes Nr. 35.15 Pulheim.
2. Diese Satzung ersetzt den § 7 der Ortskerngestaltungssatzung, der Regelungen zu Werbeanlagen und Warenautomaten trifft. Darüber hinaus gelten die gestalterischen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 35.15 Pulheim weiterhin.

§ 3 Genehmigungsvorbehalt

1. Nach Inkrafttreten dieser Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten ist eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen an Gebäuden, für freistehende Werbeanlagen und auch für die nach der BauO NRW genehmigungsfreien Werbeanlagen sowie Warenautomaten (§ 65 Abs. 1 Nr. 33 und Nr. 36 BauO NRW).
2. Einer Genehmigung aufgrund dieser Satzung bedarf es nicht für:
 - Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,5 m², sofern sich diese nicht störend häufen.
 - Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Ausverkäufe und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung und max. einen Monat zur Vorankündigung.
3. Reine Instandhaltungen an Werbeanlagen und Warenautomaten, wie insbesondere der Austausch defekter Teile, sind nicht genehmigungspflichtig. Bei allen Arbeiten an Werbeanlagen, die zu einem geänderten Erscheinungsbild der Werbeanlage führen, ist eine neue Genehmigung erforderlich.

§ 4 allgemeine Anforderungen

1. Werbeanlagen sind nur innerhalb der Baufläche zulässig. Freistehende Werbeanlagen wie z. B. Fahnenmasten, Säulen, aufgeständerte Schilder, Werbeanlagen an vorhandenen Einfriedungen u. ä. sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen und den Verkehrsflächen nicht zulässig.
2. Werbeanlagen sind nur an oder hinter Gebäudefassaden und an der Stätte der Leistung zulässig. Zulässig sind nur Werbeanlagen für das eigene Geschäft oder Produkte, die dort vertrieben werden.
3. Parallel auf die Fassade aufgebrachte Werbeanlagen dürfen max. 0,50 m (inkl. der Befestigungs- und Montageelemente) aus der Fassade auskragen. Senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen wie z. B. Ausleger dürfen max. 1,00 m (inkl. der Befestigungs- und Montageelemente) aus der Fassade auskragen.
4. Werbeanlagen dürfen nur angebracht werden im Bereich des Erdgeschosses bis zur Oberkante der Fenster des 1. Obergeschosses. Ausnahmsweise sind Werbeanlagen bis zur Fensterbrüstung (hilfsweise 1,00 m über Oberkante Fertigfußboden) des 2. Obergeschosses zulässig, wenn die angrenzenden Räume gewerblich genutzt werden.
5. Werbung, die flächig auf Schaufenster aufgebracht wird, ist ausschließlich im Erdgeschoss zulässig. Die Gesamtfläche der Werbung darf höchstens 40 % der Schaufensterfläche betragen. Fensterwerbung oberhalb des Erdgeschosses kann an der Stätte der Leistung ausnahmsweise in dieser Größenordnung zugelassen werden.
6. Je Nutzungseinheit sind an der Stätte der Leistung maximal 3 Werbeanlagen je Fassaden-seite zulässig. Eine einzelne Werbeanlage ist bis max. 2 m² zulässig. Je Nutzungseinheit sind max. 4 m² Werbefläche zulässig.
7. Grundsätzlich dürfen Werbeanlagen und Warenautomaten nicht die architektonische Gliederung bzw. einheitliche Gestaltung stören. Die architektonische Gliederung wird durch vertikale und horizontale Elemente (wie Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten etc.) geprägt und darf nicht verdeckt oder überformt wer-

den. Sie müssen sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart in das Erscheinungsbild der baulichen Anlage einfügen.

8. Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, da die zugehörige Stätte der Leistung aufgegeben wurde, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen.

§ 5 Spezielle Anforderungen an den Rundbau

Auf die Fassade des Rundbaus dürfen Werbeanlagen nur im Bereich des Erdgeschosses unter folgenden Voraussetzungen aufgebracht werden:

- Sie dürfen nicht über die Fassadengliederungselemente hinausragen.
- Sie dürfen nur in den Ausfachungen des horizontal verlaufenden Fassadenbandes aufgebracht werden.
- Es dürfen keine leuchtenden, hervorstechenden Farben verwendet werden. Die Farbwahl muss sich dem vorhandenen Fassadenmaterial anpassen. Dies gilt sowohl für den Untergrund als auch für die Schrift.

Im Rundbau ist Werbung nur durch die in diesem Gebäude angesiedelten Nutzer zulässig. Je Nutzungseinheit sind max. 4 Werbeanlagen im Nottreppenhaus zulässig, die jeweils eines der vertikalen Fensterelemente ausfüllen dürfen.

§ 6 Beleuchtung

Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig.

§ 7 Abweichungen

Abweichungen von dieser Satzung werden im Einvernehmen mit der Gemeinde von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen, wenn die Voraussetzungen gem. § 73 BauO NRW vorliegen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW. Die Bußgeldvorschriften gem. § 84 Abs. 3 BauO NRW finden entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung und die Begründung hierzu liegen ab sofort während der Sprechzeiten - montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich donnerstags von

14.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 212, zur Einsicht öffentlich aus.

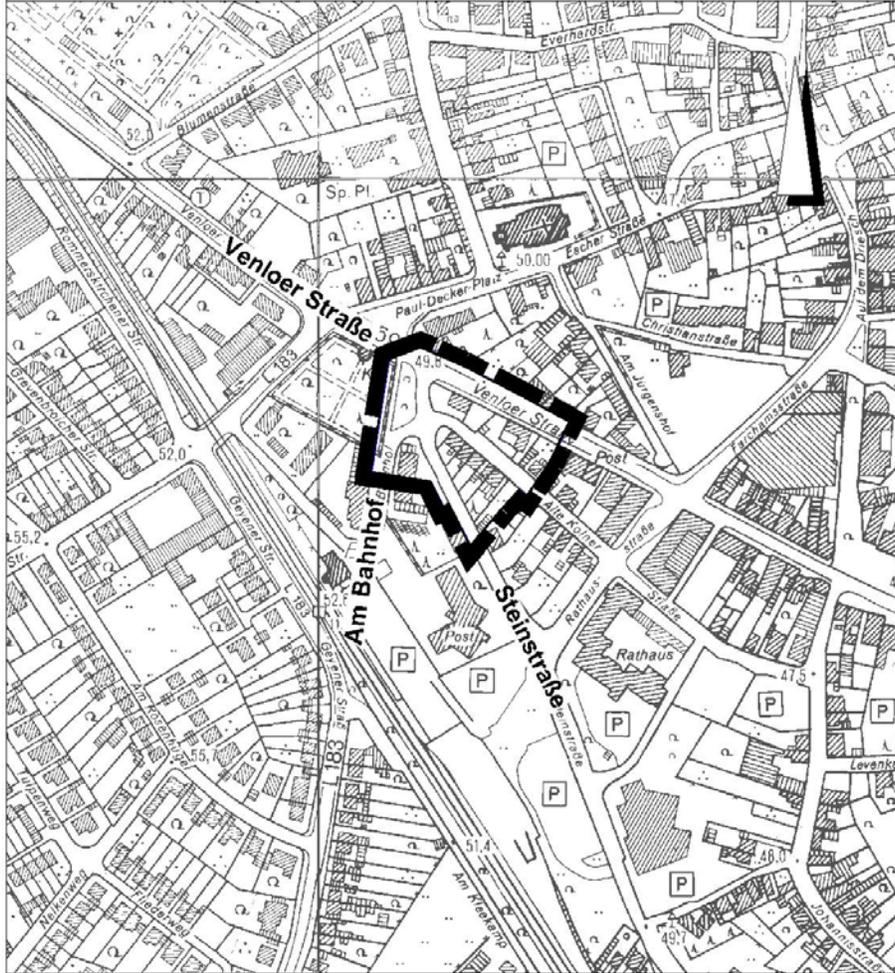
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 16.05.08

gezeichnet
Dr. Karl August Morisse
Bürgermeister

Aushang: vom 20.05.08
bis 05.06.08



 **Geltungsbereich**

M 1:5000

Vervielfältigung mit Genehmigung des
Katasteramtes Erfkreis v. 08.02.96
Nr. 300, durch die Stadt Pulheim

**Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen
Jagdbezirkes Stommeln
der Stadt Pulheim**

Pulheim, den 29.04.2008

Bekanntmachung!

Am **Donnerstag, dem 12.06.2008, 19.00 Uhr**, findet in der Gaststätte Haus Schauff, 50259 Pulheim, Hauptstraße 89, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Stommeln der Stadt Pulheim statt.

Die Versammlung ist öffentlich für alle **Jagdgenossen**.

Tagesordnung:

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung

TOP 2 Bericht des Vorsitzenden

TOP 3 Verjährung von Jagdpachtansprüchen

TOP 4 Verteilung der Jagdpacht
(Beschluss gem. § 8 Abs. 3 der Satzung)

TOP 5 Verschiedenes

Bernd Schall
(Jagdvorsteher)